Luzern, Donnerstag, 1. März 1894. N° 50 Verbreitetste Zeitung der Zentralschweiz.

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Zentralschweiz

Dreiundvierzigster Jahrgang

Abonnementspreise:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Bringen	„ 3. —	„ 6. —	„ 12. —
„ „ „ Abholen	„ 2. 50	„ 5. —	„ 10. —

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Insertionspreise:

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum:
Lokal-Inserate 10 Cts., Wiederholungen ... ... 8 Cts.
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Kargau 12 „
Uebrige Schweiz und Ausland ... ... 15 „
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.

Redaktions-Büreau: Baselstraße Nr. 11 — Telephon — | Gratis-Beilagen | Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter. | Gratis-Beilagen | Expeditions-Büreau: Baselstraße u. Kornmarkt. — Telephon —

Luzerner Geschichtskalender.

1. März.

1421. Wichtiger Vertrag zwischen Luzern und Bern über das schiedsrichterliche Verfahren, über Verhinderung der Selbsthilfe, über die Ausburger; Verbot gegenseitiger Eingriffe und Einfälle, ebenso der Vorladungen vor fremde (geistliche oder weltliche) Gerichte, Norm für die Pfändung und Verfahren bei Erbfällen. „Landwinger sollen gefangen und gegenseitig ausgelifert werden." (Landtwinger oder Landzwinger waren heimatlose Landfahrer, welche unerlaubte Forderungen mit gefährlichen Drohungen durchzusetzen suchten.)

1841. Das Verzeichnis der „fortgesetzbevogteten volljährigen Mannspersonen" enthält 536 Namen, außer denjenigen in den Gemeinden Greppen, Littau, Luzern und Geiswil, welche früher schon veröffentlicht worden waren. In diesem Jahre kamen 32 neu hinzu.

I. Hochsavoyen und die Schweiz.

In Frankreich wird neuerdings die Situation, in welche die Bewohner der zollfreien Zone von Hochsavoyen durch den Zollkrieg gekommen seien, lebhaft diskutiert, und auch die schweizerische Presse beschäftigt sich damit, aber leider zum Teil in einer Weise, die nicht unbeanstandet bleiben darf. Es wird da von einer durch die Schweiz geschaffenen mißlichen Lage Nordsavoyens gesprochen, die Frankreich dadurch verschuldet, daß es durch Verwerfung des Uebereinkommens mit der Schweiz die letztere zur Anwendung höherer Zollansätze gezwungen habe.

Untersuchen wir einmal, in welcher Lage sich die Freizone der Schweiz gegenüber eigentlich befindet.

Dabei ist vor allem hervorzuheben, daß die am 14. Juni 1881 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Zollverhältnisse zwischen Genf und der freien Zone von Hochsavoyen abgeschlossene Uebereinkunft auch während des Zollkrieges fortdauert und angewendet wird. In dieser Konvention wird die zollfreie Einfuhr von aus der Zone herstammendem Wein bis zum Belauf von 10,000 Hektoliter garantiert, ferner die zollfreie Zulassung in der Schweiz von unbeschränkten aus der Zone stammenden Quantitäten von Gerberrinde, Brennholz, Backsteinen, Kalk 2c.; ferner die Zulassung bestimmter Jahresquantitäten Leder, gegerbter Kalb-, Schaf- und Ziegenfelle zu 1/4 des schweizerischen Zolles. Zollfrei sind ferner zugelassen: Gemüse, Obst, Getreide, Stroh, Heu, Fische, Geflügel, Eier, Milch, Butter 2c., sofern sie im Marktverkehr eingebracht werden. Daneben genoß und genießt aber die freie Zone auch alle diejenigen Zollbefreiungen, welche das Zollgesetz für den Marktverkehr und den landwirtschaftlichen Grenzverkehr gewährt.

Nach zwei Richtungen hin war nun die Situation unmittelbar nach Beginn des Zollkrieges für die Freizone eine mißliche: das mit dem Wein den wichtigsten Exportartikel ausmachende Vieh unterlag dem Differentialzoll, und der für die Ausfuhr von Wein durch die Konvention erteilte Kredit genügte nicht, so daß ein nicht unbeträchtliches Quantum Wein daher dem schweizerischen Differentialzoll unterlag.

Der Bundesrat hat aber diesen Verhältnissen durch seinen bekannten Beschluß vom 9. Mai 1893 Rechnung getragen. Es wurde nämlich für die savoyischen Produkte, vor allem die wichtigsten, Wein und Vieh, der Durchschnitt der Einfuhr in den Jahren 1890 bis und mit 1892 ermittelt und gesondert berechnet, wie groß die gemäß der Uebereinkunft von 1881 eingeführten Quantitäten eines jeden dort genannten Produktes der Zone seien, wie viel im kleinen Marktverkehr, wie viel im landwirtschaftlichen Grenzverkehr eingeführt worden war, und wie viel endlich über diese drei Kategorien hinaus importiert und dann selbstverständlich zu den Ansätzen des frühern Konventionaltarifs verzollt worden war. Auf Grund dieser letztern Ziffern und mit einiger Abrundung wurden die Quantitäten dieser Produkte bestimmt, welche künftig in die Schweiz statt zu den Ansätzen des Differential- oder Generaltarifs zu denjenigen des Konventionaltarifs eingeführt werden dürfen.

Nach welchen Prinzipien der Bundesrat bei der Feststellung dieser Quantitäten verfuhr, erhellt aus der folgenden Zusammenstellung:

In den Jahren 1890 bis 1892 wurden durchschnittlich über die durch die Konvention gestattete und die im Markt- und Grenzverkehr eingeführte Quantität Wein hinaus 4032 q Wein in Fässern eingeführt und verzollt. Nach Beschluß vom 9. Mai dürfen künftig 4000 hl zu den Ansätzen des Konventionaltarifs eingeführt werden.

Für das Vieh ergeben sich folgende Zahlen. Die erste Zahl bezieht sich auf die im Durchschnitt von 1890/92 eingeführte und zum Konventionaltarif verzollte Ware, die zweite Zahl auf die durch Bundesratsbeschluß vom 9. Mai 1893 zu den Ansätzen des Konventionaltarifs zugelassene Einfuhr.

	Stück:	Stück:
Ochsen	1648	1500
Zuchttiere	172	100
Kühe geschaufelt	1973	1200
Rinder geschaufelt	426	200
Jungvieh ungeschaufelt	175	100
Mastkälber über 60 kg	11733	10000
Kälber bis und mit 60 kg	3566	3000
Schweine über 60 kg	5058	4000
Schafe	4712	3000
Ziegen	420	400

Diese Daten, speziell diejenigen für die wichtigsten Artikel (Wein, Ochsen, Mastkälber) beweisen gewiß, daß die Schweiz der Lage der Zone vollkommen Rechnung trägt.

Diese Lage ist durch den Zollkrieg gewiß nicht angenehmer geworden; aber immerhin dürfen Andeutungen, als ob die Zone durch die Maßregeln der Schweiz in eine mißliche Lage versetzt worden, gestützt auf diese Ziffern, mit Fug und Recht zurückgewiesen werden. Wenn französische Politiker und Zeitungen sich über die durch schweizerische Verfügungen geschaffenen Verhältnisse beschweren, so verfolgen sie damit ihre eigenen Ziele. In der Schweiz soll man diesen Bestrebungen nicht noch dadurch Vorschub leisten, daß man falsche und übertriebene Darstellungen der mißlichen Verhältnisse der Zone verbreitet und die Anschauung aufkommen läßt, als sei Hochsavoyen durch die Schweiz in eine bedrängte Lage versetzt worden.

Schweiz.

— **Schweizerisches Bundesheer.** Als Beilage zur Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Neuorganisation des Bundesheeres hat das Generalstabsbüreau einen Bericht verfaßt, worin es die Schaffung eines Luftschifferparks fordert. Die Materialkosten des Luftschifferparks würden sich auf Fr. 187,000 belaufen. Der Ballonpark würde bedient von 3 bis 4 Offizieren, 37 Luftschiffern und 33 Mann Train.

— **1. Tem Banknoten-Inspektor,** Hrn. Schweizer, ist die aus Gesundheitsrücksichten erbetene Entlassung unter Verdankung der von ihm der Verwaltung geleisteten vorzüglichen Dienste erteilt worden.

— **1. Alkoholmonopol.** Der bereits für das letzte Jahr eingetretene und durch den reichen Ausfall der Wein- und Obsternte erklärte Minder-Ertrag des Alkoholmonopols hält auch in diesem Jahre an. In den beiden ersten Monaten des Jahres sind ungefähr 12 Wagen Sprit weniger verkauft worden, als im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Es liegt auf der Hand, daß dieser Rückgang weiter andauern wird, sofern die Ursache desselben richtig angegeben ist; denn die Folgen der reichen Weinernte werden sich zu einem guten Teil erst in diesem Jahre so recht geltend machen.

— **Art. 34 ter der Bundesverfassung.** Das Zentralkomitee des Schweizer. kaufmännischen Vereins hat einen Aufruf zu gunsten der Referendumsvorlage, über welche nächsten Sonntag abgestimmt werden wird, erlassen.

— **Der Oltener Tag** kommt, wie vorauszusehen war, beim „Vaterland" sehr schlecht weg. Tut nichts. Aber daß dieses Blatt von einer „Neinsagerpartei" berichtet, ist nicht übel. Wochenlang pries es die Züricher Initiative an, beteuerte nach der zweiten Häutung noch, das habe gar nichts zu sagen, das sei keine materielle Aenderung, und es sei von Anfang an für die unentgeltliche Krankenpflege gewesen. Plötzlich pfiff dann der Wind aus dem entgegengesetzten Loch, und aus der „Wochenschau" konnte man eines Tages mit Staunen entnehmen, daß von nun an das Ding umgekehrt sein werde. Daß das „Vaterland" auch das „Recht auf Arbeit" verwirft, versteht sich von selbst; aber freilich: „Ihr habt das Recht, gestiret Nein zu sagen." Ja sagt es nur bei der Zollinitiative, die an sich eine große Negation bedeutet. Die große Neinsagerpartei, die seit 1848 zu allem Schöpferischen und Gedeihlichen Nein sagt und sich mit den abgelegten Kleidern der Jasager begnügt, ist auf seite des „Vaterland" und nicht in Olten zu suchen.

— **Zur Zweifranken-Initiative** wird der „Ostschw." geschrieben: „Wir begrüßen die Erklärung in der «Ostschweiz», daß es nach Empfang der Rheindurchstich-Subvention nicht wohl angehe, in unserm Kanton die große Trommel für diese Initiative zu rühren. Wir meinen, daß diese Frage überhaupt nicht dazu angetan ist, daß man eine größere Agitation entfaltet; denn dann würde es wohl recht krautig zugehen, und Gesinnungen träten an das Tageslicht, die niemanden freuen könnten. Es ist daher besser, man unterlasse hier Versammlungen und solche Dinge und stelle den Entscheid ohne jeglichen Druck dem freien Ermessen der Bürger anheim. Dann entbehrt er, so oder anders, auch jeder schädlichen Spitze." Ein kostbares Urteil aus konservativem Munde.

— **Krankenversicherung.** Die Vereinigung der romanischen Krankenkassen hat bekanntlich ein besonderes Projekt der Krankenversicherung ausgearbeitet, welches nun dem Bundesrat übermittelt und in seinem Wortlaut bekannt ist. Nach demselben soll für alle Personen, die in der Eidgenossenschaft ihren Wohnsitz haben und über 18 Jahre alt sind, die obligatorische Krankenversicherung eingeführt werden. Gegen Leistung einer Zuschlagsprämie sollen auch Kinder versichert werden können. Befreit sind von der Versicherungspflicht die Invaliden, die Insassen der Spitäler u. s. w. Die Krankenversicherung wird durch gesetzlich anerkannte und vom Staate kontrollierte Vereine verwaltet, die wenigstens 100 Mitglieder zählen müssen. Die Versicherung berechtigt zur Unentgeltlichkeit der Krankenpflege (ärztliche Behandlung und wenn möglich unentgeltliche Abgabe der Medikamente); einer Minimal-Entschädigung von 2 Fr. per Krankentag bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit. Zur Deckung der Auslagen des Versicherungsvereins ist jeder Versicherte verpflichtet, einen monatlichen Beitrag von 3 Franken, gleich 36 Fr. per Jahr, zu bezahlen. Dieser Betrag wird um die Hälfte herabgesetzt für diejenigen Versicherten, deren Jahreseinkommen nicht 1200 Fr. erreicht. Der Beitrag beträgt nur ein Drittel des normalen Beitrages für die gänzlich arbeitsunfähigen Versicherten. Die Versicherten vom zurückgelegten 60. Altersjahre an sind durch Bezahlung des 42. Jahresbeitrages jedes weitern Beitrages enthoben. Nichtsdestoweniger bleiben ihnen bis zu ihrem Tode alle Vorteile, die die Versicherung bietet, gewahrt.

— **Die schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft** versammelt sich dieses Jahr in Altdorf in der ersten Hälfte des September. Für diesen Anlaß sind folgende Themen vorgesehen: 1. Kranken- und Unfallversicherung. Referent Hr. Nationalrat Dr. Schmid in Altdorf; Korreferent Hr. Pfr. Dr. Karl Eberle in Flums. 2. Wirtschaftliche und sittliche Mißstände in den schweizerischen Alpengegenden. Referent Hr. Pfr. B. Furrer in Silenen; Korreferent Hr. Pfr. G. Straßer in Grindelwald.

— **Schweizer. Uhrenindustrie.** Die interkantonale Gesellschaft für die Industrien des Jura hat sämtliche Interessenten der Uhrenindustrie auf Mittwoch den 14. März zu einer Versammlung ins Neuenburger Schloß eingeladen. Als Haupttraktanden figurieren: Die Beteiligung der schweizer. Uhrenindustrie an der Landesausstellung in Genf, sowie Berichterstattung über die Uhrenindustrie an der Weltausstellung in Chicago. Ueber letzteres Thema sind fünf Referate zugesagt.

Luzern. Steuergesetz. Bezüglich Vollzugs des neuen Steuergesetzes hat der Regierungsrat nachfolgende Weisungen erlassen:

1. Auch denjenigen Steuerpflichtigen, welche keine ausgefüllten Selbsttaxationsformulare eingesandt haben, ist von der durch die Gemeindesteuerbehörde erfolgten Taxation Kenntnis zu geben.

2. Grundstücke, welche einen Bestandteil einer in einer andern Gemeinde bestehenden Pfründe ausmachen, können in der Gemeinde, in welcher sie gelegen sind, zur vollen Katasterschatzung besteuert werden, indem nach § 3 Abs. c des Steuergesetzes das Vermögen aus allem im Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz hier steuerpflichtig ist. Da aber, wenn die Wohngemeinde der Pfrundberechtigten diese für ihr Einkommen aus den Pfrundliegenschaften besteuern wollte, eine Doppelbesteuerung vorliegen würde, sind die Pfrundberechtigten nicht verpflichtet, den Ertrag der Pfrundliegenschaften in der Wohngemeinde noch als Erwerb zu versteuern.

3. Ein Passivüberschuß im Liegenden, d. h. ein Mehrbetrag der liegenden Schulden über die Katasterschatzung, kann von allfälligen Guthabensüberschüssen im Fahrenden nicht in Abzug gebracht werden.

4. Wenn Gülten auf eigener Liegenschaft verpfändet werden, muß der Pfandbetrag als fahrende Schuld betrachtet werden (§ 9 Alinea 2 Satz 2 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz). Derselbe muß daher auch zunächst vom fahrenden Guthaben in Abzug gebracht werden. Wenn indessen die fahrenden Schulden größer sind als das fahrende Guthaben, so kann dieser Passivenüberschuß vom allfälligen liegenden Guthaben abgezogen werden.

5. Ein Passiven-Ueberschuß im Fahrenden kann vom Guthaben im Liegenden abgezogen werden.

6. Ein Formular für Vorladungen von Reklamanten vor die Taxationskommission ist nicht vorgesehen. Eine Steuerreklamation vor der Gemeindesteuerbehörde ist nur mehr denkbar, wenn die Gemeindesteuerbehörde die Selbsttaxation nicht akzeptiert oder der Steuerpflichtige sich selbst zu taxieren unterläßt. Im letztern Falle ist die Taxation durch die Taxationskommission eine endgültige. Für den ersten Fall, da die Taxationskommission in ihrer Schatzung über die Selbsttaxation hinausgeht, sieht das Gesetz keine Vorladung des Steuerpflichtigen vor. Die Steuerkommission, resp. die Gemeindesteuerbehörde, gibt dem Taxierten von der Taxation Kenntnis, und diese Taxation ist sofort rekurrierbar.

Die Kanzlei des Justizdepartements wurde beauftragt, eine Zusammenstellung sämtlicher auf die Vollziehung des neuen Steuergesetzes erlassenen Vorschriften und Weisungen in Druck erscheinen zu lassen. Je ein Exemplar dieser Zusammenstellung wird dem Gemeinderat und den Mitgliedern der Taxationskommissionen zugestellt werden.

— **Steuerregister.** Die Kommissionen, welche die Steuerregister der Gemeinden zu revidieren haben, wurden vom Regierungsrat folgendermaßen bestellt:

1. Für den Gerichtskreis Luzern: HH. Dr. A. Steiger, sen., in Luzern, Präsident; K. Kopp, Gerichtsschreiber, in Ebikon; F. Degen, Gemeindepräsident, in Kriens; Höltschi, Großrat, in Root, Ersatzmann.

2. Gerichtskreis Kriens-Malters: HH. Allgäuer Kriminalrichter, in Rothenburg, Präsident; Huber, Großrat, in Meierskappel; Haas, Waisenvogt, in Kriens; Meierhans, Alt-Großrat, in Gunmen, Ersatzmann.